



### INHALT:

<b>1</b>	<b>Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz</b>	
	Stadt Rosenheim; Bewerbung für den Umweltpreis 2018 .....	S. 12
<b>6</b>	<b>Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht</b>	
	Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche; Teilfläche Schillerstraße, Fl. Nr. 2385/5, Gemarkung Rosenheim ..	S. 13
	Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche; Teilflächen Schlierseestraße, Fl. Nr. 1371/20, Gemarkung Rosenheim .....	S. 15
	Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 174, Kufsteiner Straße/Miesbacher Straße; Ergänzende Infoveranstaltung .....	S. 17
	Bekanntmachung: Planfeststellung für das Bauvorhaben „Errichtung eines neuen Haltepunktes Rosenheim – Aicherpark“, Bahn-km 34,660 bis 34,816; Holzkirchen – Rosenheim .....	S. 18
	Mikrozensus 2018 im Januar 2018 gestartet .....	S. 19

### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651080);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651040).

## **1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**

---

### **Jetzt für den Umweltpreis 2018 bewerben**

Mit dem Umweltpreis der Stadt Rosenheim werden umweltrelevante Leistungen ausgezeichnet, die jetzt und zukünftig entscheidend und in vorbildhafter Weise zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt beitragen. Diese Leistungen können zum Beispiel aus den Bereichen Klimaschutz, Natur- und Artenschutz, Gewässerschutz, Waldwirtschaft, ökologische Gestaltung von Haus- und Kleingärten oder Fassaden- und Dachbegrünung stammen. Auch dieses Jahr wird – bei geeigneten Bewerbungen – ein „Kinder-Umweltpreis“ verliehen. Die Preisverleihung findet Ende 2018 statt. Die zwei Erstplatzierten erhalten maximal je 1000 EUR Preisgeld.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, Personengruppen, Kindergärten und Horte, Schulen, Vereine, Verbände, Behörden sowie Firmen.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Die Teilnehmer/innen müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz in Rosenheim haben und
- die Projekte oder Aktionen müssen im Zeitraum von 01.01.2016 bis 31.12.2017 stattgefunden haben.

Bewerbungen und Vorschläge nimmt Annette Gall im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 2.OG, Zimmer 211, gerne entgegen. Dort oder telefonisch unter 365-1692 gibt es auch nähere Informationen zum Umweltpreis. Bewerbungsschluss ist Freitag, 27. Februar 2018.

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Schillerstraße, Fl.Nr. 2385/5, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königsstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 12.01.18



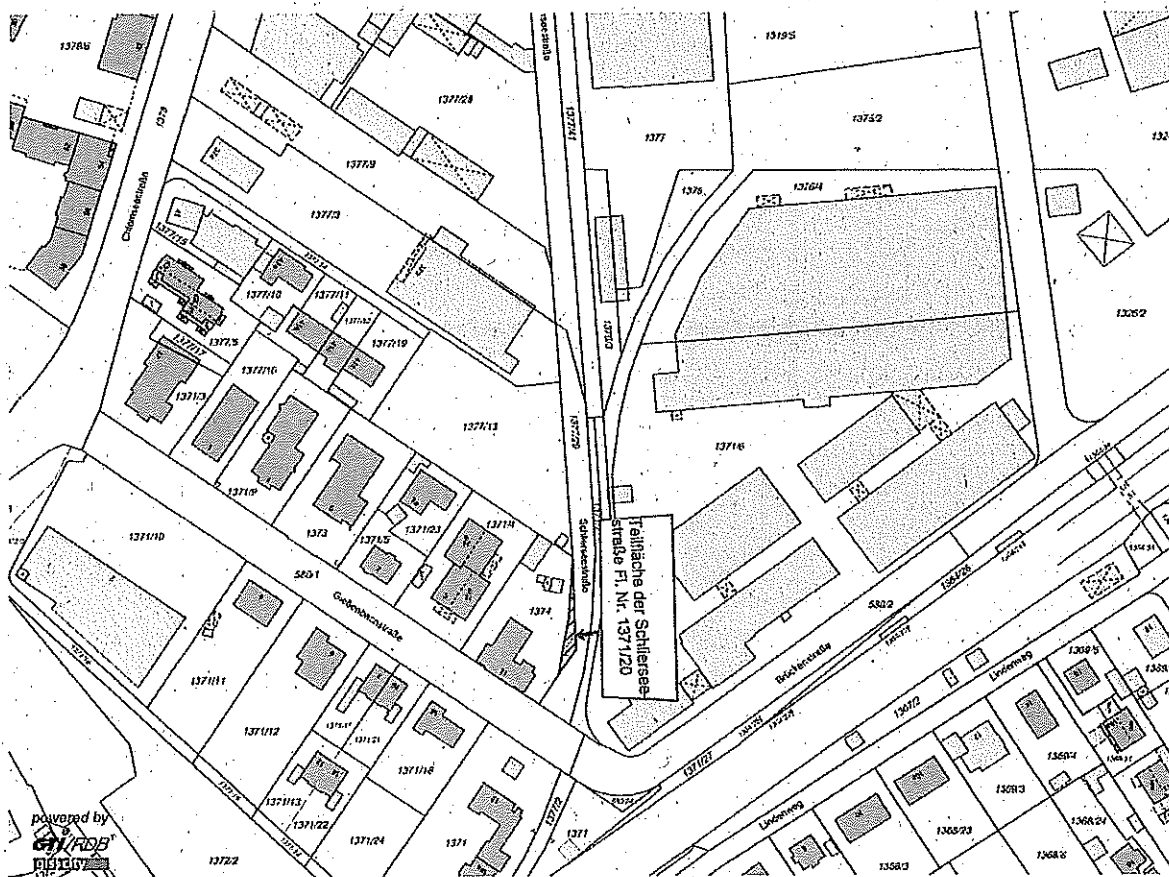
Tatze

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Schlierseestraße, Fl.Nr. 1371/20, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Sie ist gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 15.01.18

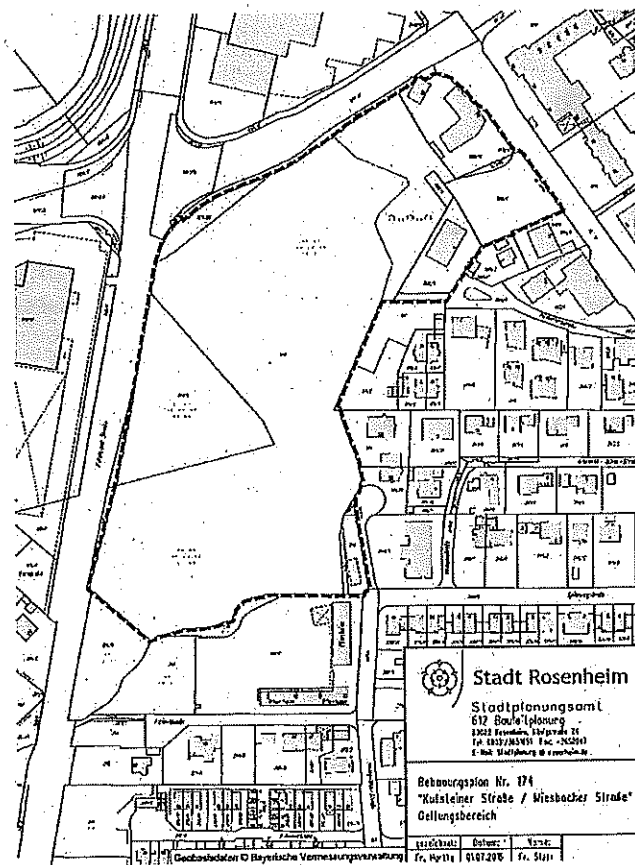


Tatze

# VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

## Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 174 „Kufsteiner Straße / Miesbacher Straße Ergänzende Informationsveranstaltung

Zu den Planungen für die so genannte BayWa-Wiese zwischen Kufsteiner Straße, Miesbacher Straße und Happinger Straße wurde im September 2016 bereits eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der vom Stadtrat im Oktober 2017 gebilligten Änderungen am Konzept bietet das Stadtplanungsamt eine ergänzende Informationsveranstaltung an. Diese öffentliche Veranstaltung findet am 07.02.2018 um 18 Uhr im Bürgerhaus Happing, Happinger Straße 83 statt. Dabei wird der aktuelle Planungsstand vorgestellt, es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Diskussion.



Rosenheim, den 15.01.2018

gez.  
Stuer

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,  
Wasserbau und Wasserrecht

Stadt Rosenheim, den 23.01.2018


### Bekanntmachung

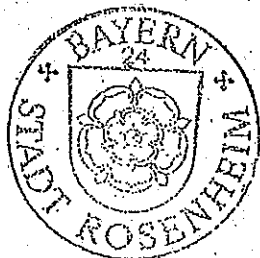
Planfeststellung für das Bauvorhaben „Errichtung eines neuen Haltepunktes  
Rosenheim - Aicherpark“, Bahn-km 34,660 bis 34,816 der Strecke 5622  
Holzkirchen - Rosenheim in der Stadt Rosenheim.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München,  
vom 20.12.2017, Az. 65110-651ppi/00-2016#012, liegt mit einer Ausfertigung des  
festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfserklärung) in der Zeit von  
23.01.2018 bis 05.02.2018 in der Stadt Rosenheim, Bauverwaltungsamt ZiNr. 227/II,  
Königstraße 24, 83022 Rosenheim während der Dienststunden zur allgemeinen  
Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach  
vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München,  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den  
Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt  
(§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

  
Unterschrift  
Hollunder







## Pressemitteilung

4/2018/42/A  
Fürth, den 10. Januar 2018.

### Mikrozensus 2018 im Januar gestartet.

Interviewer bitten um Auskunft

**Auch im Jahr 2018 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Wohnsituation befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.**

Im Jahr 2018 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation. Neben der Wohnfläche und dem Baualter der Wohnung werden unter anderem die Heizungsart und die Höhe der zu zahlenden Miete sowie die Nebenkosten erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2018 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Nachdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt  
für Statistik  
Nürnberger Str. 95  
90762 Fürth

Stabsstelle Präsidialbüro,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Nürnberger Str. 95  
90762 Fürth

Pressesprecher: Gunnar Lohb  
Telefon 0911 98208-6104, -6109  
Fax 0911 98208-6115  
E-Mail [presse@statistik.bayern.de](mailto:presse@statistik.bayern.de)

[www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)

Öffentliche Verkehrsmittel Fürth:  
Haltestelle: Stadtgrenze (U1, Bus)